



**Einfuhr von pflanzlichen Produkten sowie Saatgut aus Drittländern -  
auf dem Pflanzengesundheitszeugnis verlangte "Zusätzliche Erklärungen"**

Im Falle einer angeführten Behandlung muss diese im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung" angegeben sein.

**OBST**

Gattung	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i> und deren Hybriden	Drittländer	Anhang IV A I, 16.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.2. (b) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.2. (c) <b>UND</b> Anhang IV A I, 16.3. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.3. (b) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.3. (c)	<b>(a)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist. <b>oder</b> <b>(c)</b> Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) festgestellt werden <b>UND</b> keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) <b>UND</b> die Früchte wurden einer Behandlung, z.B. mit Ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen <b>UND</b> die Früchte wurden in Betrieben oder Versandstellen verpackt, die zu diesem Zweck registriert sind. <b>UND</b> <b>(a)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Cercospora angolensis</i> bekannt ist. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Cercospora angolensis</i> bekannt ist. <b>oder</b> <b>(c)</b> Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> festgestellt werden <b>UND</b> keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> .	



<p><i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i> und deren Hybriden</p>	<p>Drittländer</p>	<p>Anhang IV A I, 16.4. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.4. (b) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.4. (c) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.4. (d)</p>	<p><b>(a)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) bekannt ist. <b>oder</b> <b>(c)</b> Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) festgestellt werden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme). <b>oder</b> <b>(d)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung auf Anbauflächen, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme) unterzogen wurde und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte zeigte Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogenen Stämme).</p>	<p>ausgenommen Früchte von <i>Citrus aurantium</i> (Orangen)</p>
<p><i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i> und deren Hybriden</p>	<p>außereuropäische Drittländer, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) <i>Tephritidae</i> (Fruchtfliegen) auftreten</p>	<p>Anhang IV A I, 16.5. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.5. (b) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.5. (c) <b>oder</b> Anhang IV A I, 16.5. (d)</p>	<p><b>(a)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in Gebieten, die frei von den betreffenden Schadorganismen sind. <b>oder</b> <b>(b)</b> Weder am Ort der Erzeugung noch dessen unmittelbarer Umgebung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt werden und keine der am Ort der Erzeugung geernteten Früchte hat bei amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen gezeigt. <b>oder</b> <b>(c)</b> Die Früchte haben sich bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt. <b>oder</b> <b>(d)</b> Die Früchte wurden einer geeigneten Behandlung unterzogen.</p>	



<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i> und deren Hybriden	Brasilien	Entscheidung 2004/416/EG Anhang 2 a) <b>oder</b> Anhang 2 b)	<b>2a)</b> Die Früchte stammen aus einem im Pflanzengesundheitszeugnis genannten Gebiet, das als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) anerkannt ist. <b>oder</b> <b>2b)</b> Am Ort der Erzeugung wurden bei amtlichen Untersuchungen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an keinen der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (alle für Citrus pathogene Stämme) festgestellt <u>UND</u> der Ort der Erzeugung, die Verpackungsanlagen, die Ausführer und alle anderen Marktteilnehmer, die mit den Früchten in Kontakt kommen, sind zu diesem Zweck amtlich registriert.	ausgenommen Früchte von <i>Citrus aurantium</i> (Orangen)
<i>Citrus, Fortunella, Poncirus</i> und deren Hybriden	Südafrika	Durchführungsbeschluss 2014/422/EU	Die Früchte stammen von einem Erzeugungsort, der zum richtigen Zeitpunkt seit Beginn des letzten Vegetationszyklus gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> behandelt wurde. Am Produktionsort wurde während der Anbausaison eine amtliche Kontrolle durchgeführt, bei der seit Beginn des letzten Vegetationszyklus keine Symptome von <i>Phyllosticta citricarpa</i> festgestellt wurden. Zwischen Eintreffen und Verpackung in den Verpackungseinrichtungen wurde eine Probe von mindestens 600 Früchten jeder Art je 30 Tonnen oder eines Teils davon entnommen, ausgewählt nach eventuellen Symptomen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> , alle beprobten Früchte mit Symptomen wurden untersucht und waren frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> .	ausgenommen Früchte von <i>Citrus aurantium</i> und <i>Citrus latifolia</i>



<i>Citrus sinensis</i> 'Valencia'	Südafrika	Durchführungsbeschluss 2014/422/EU	<p>Die Früchte stammen von einem Erzeugungsort, der zum richtigen Zeitpunkt seit Beginn des letzten Vegetationszyklus gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> behandelt wurde.</p> <p>Am Produktionsort wurde während der Anbausaison eine amtliche Kontrolle durchgeführt, bei der seit Beginn des letzten Vegetationszyklus keine Symptome von <i>Phyllosticta citricarpa</i> festgestellt wurden.</p> <p>Zwischen Eintreffen und Verpackung in den Verpackungseinrichtungen wurde eine Probe von mindestens 600 Früchten jeder Art je 30 Tonnen oder eines Teils davon entnommen, ausgewählt nach eventuellen Symptomen von <i>Phyllosticta citricarpa</i>; alle beprobten Früchte mit Symptomen wurden untersucht und waren frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i>. Eine Probe je 30 Tonnen oder eines Teils davon wurde auf latente Infektion mit <i>Phyllosticta citricarpa</i> getestet und hat sich als frei davon erwiesen.</p>	
-----------------------------------	-----------	---------------------------------------	--	--



**GEMÜSE UND BLATTGEMÜSE**

Gattung / Art	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Apium graveolens</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und hat sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen.	Blattgemüse
<i>Capsicum</i>	Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaica, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, USA und Französisch Polynesien	Anhang IV A I, 36.3.(a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 36.3.(b)	<b>(a)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das amtlich als frei ist von <i>Anthonomus eugenii</i> anerkannt wurde. (Der Name des Gebietes ist in der "zustätzlichen Erklärung" anzuführen.) <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Früchte haben ihren Ursprung an einem Erzeugungsort, der amtlich als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> befunden wurde und der bei amtlichen Kontrollen, die in den 2 Monaten vor der Ausfuhr mind. einmal monatlich am Erzeugungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung durchgeführt wurden, als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> befunden wurde. (Der Erzeugungsort ist in der "zustätzlichen Erklärung" anzuführen.)	Früchte
<i>Momordica</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 36.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 36.2., zweiter Anstrich	- Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Thrips palmi</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Früchte wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Thrips palmi</i> erwiesen.	Früchte



<i>Ocimum</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und hat sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen.	Blattgemüse
	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich <b>UND</b> Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und hat sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen. <b>UND</b> - Das Blattgemüse hat seinen Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Das Blattgemüse wurde unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	
<i>Solanum melongena</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 36.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 36.2., zweiter Anstrich	- Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Thrips palmi</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Früchte wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Thrips palmi</i> erwiesen.	Früchte



ERDÄPFEL

Art	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
Konsumkartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> )	Ägypten Algerien, Bosnien-Herzegowina, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und Türkei	Anhang IV A I, 25.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 25.2. (b) <b>UND</b> Anhang IV A I, 25.4.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 25.4.2. (b)	<b>(a)</b> Die Knollen stammen aus Ländern, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> bekannt sind. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die im Ursprungsland geltenden, anerkannten Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> wurden erfüllt. <b>UND</b> <b>(a)</b> Die Knollen haben ihren Ursprung in einem Land, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> nicht bekannt ist. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Knollen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> anerkannt wurde.	Ursprung Ägypten und Libanon: spezielle Einfuhrbedingungen
Konsumkartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> )	Länder, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 25.1. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 25.1. (b)	<b>(a)</b> Die Knollen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind und seit Beginn eines angemessenen Zeitraumes wurden weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> festgestellt. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die im Ursprungsland geltenden, anerkannten Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> wurden erfüllt.	unbeschadet der Einfuhrverbote



Konsumkartoffeln ( <i>Solanum tuberosum</i> )	Länder, in denen das Auftreten von <i>Epitrix cucumeris</i> , <i>E. similaris</i> , <i>E. subcrinita</i> , <i>E. tuberosa</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 25.2.(a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 25.2. (b) <b>UND</b> Anhang IV A I, 25.4.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 25.4.2. (b) <b>UND</b> Durchführungsbeschluss 2012/270/EU, Anhang I, Abschnitt 1 (a) <b>oder</b> Durchführungsbeschluss 2012/270/EU, Anhang I, Abschnitt 1 (b)	<p><b>(a)</b> Die Knollen stammen aus Ländern, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> bekannt sind.</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>(b)</b> Die im Ursprungsland geltenden, anerkannten Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> wurden erfüllt.</p> <p><b>UND</b></p> <p><b>(a)</b> Die Knollen haben ihren Ursprung in einem Land, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> nicht bekannt ist.</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>(b)</b> Die Knollen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> anerkannt wurde.</p> <p><b>UND</b></p> <p><b>(a)</b> Die Knollen wurden in einem Gebiet erzeugt, das als frei von <i>Epitrix cucumeris</i>, <i>E. similaris</i>, <i>E. subcrinita</i>, <i>E. tuberosa</i> anerkannt ist. [Das Gebiet muss in der Rubrik "Herkunftsort" angeführt sein.]</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>(b)</b> Die Knollen wurden gewaschen oder abgebürstet oder ähnliches, so dass höchstens 0,1% Erde verbleiben.</p> <p><b>UND</b></p> <p>"Die Kartoffelknollen wurden bei einer amtlichen Untersuchung unmittelbar vor der Ausfuhr für frei von <i>Epitrix cucumeris</i>, <i>E. similaris</i>, <i>E. subcrinita</i>, <i>E. tuberosa</i> befunden und weisen max. 0,1% Erde auf."</p> <p><b>UND</b></p> <p>"Das Verpackungsmaterial, in dem die Kartoffelknollen eingeführt werden, ist sauber."</p>	unbeschadet der Einfuhrverbote
---	---	--	---	--------------------------------



**PFLANZENTEILE BZW. SCHNITTBLUMEN**

Gattung	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Acer macrophyllum</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Adiantum aleuticum</i> <i>Adiantum jordanii</i> <i>Aesculus californica</i> <i>Aesculus hippocastanum</i> <i>Arbutus menziesii</i> <i>Arbutus unedo</i> <i>Arctostaphylos</i> spp. <i>Calluna vulgaris</i> <i>Camellia</i> spp. <i>Castanea sativa</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Frangula californica</i> <i>Frangula purshiana</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Griselinia littoralis</i> <i>Hamamelis virginiana</i> <i>Heteromeles arbutifolia</i> <i>Kalmia latifolia</i> <i>Laurus nobilis</i> <i>Leucothoe</i> spp. <i>Lithocarpus densiflorus</i> <i>Lonicera hispidula</i> <i>Magnolia</i> spp. <i>Michelia doltsopa</i> <i>Nothofagus obliqua</i> <i>Osmanthus heterophyllus</i> <i>Parrotia persica</i> <i>Photinia x fraseri</i> <i>Pieris</i> spp. <i>Quercus</i> spp.	USA	Entscheidung 2002/757/EG Anhang 1 a) <b>oder</b> Anhang 1 b)	<p>„Die Pflanzen wurden als frei von außereuropäischen Isolaten von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.“</p> <p><b>UND</b></p> <p>a) Die Pflanzen stammen aus Gebieten, in denen außereuropäische Isolate von <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht auftreten. [Der Name des Gebietes muss unter der Rubrik „Ursprungsort“ vermerkt sein.]</p> <p><b>oder</b></p> <p>b) Eine amtliche Prüfung an anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort hat ergeben, dass bei amtlichen Untersuchungen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode erfolgt sind, keine Anzeichen von außereuropäischen Isolaten von <i>Phytophthora ramorum</i> festgestellt wurden.</p>	Pflanzenteile, ausgenommen Früchte



<p><i>Rhododendron</i> spp., außer <i>R. simsii</i> <i>Rosa gymnocarpa</i> <i>Salix caprea</i> <i>Sequoia sempervirens</i> <i>Syringa vulgaris</i> <i>Taxus</i> spp. <i>Trientalis latifolia</i> <i>Umbellularia californica</i> <i>Vaccinium ovatum</i> <i>Viburnum</i> spp.</p>	USA	<p>Entscheidung 2002/757/EG Anhang 1 a) <b>oder</b> Anhang 1 b)</p>	<p>„Die Pflanzen wurden als frei von außereuropäischen Isolaten von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.“ <b>UND</b> a) Die Pflanzen stammen aus Gebieten, in denen außereuropäische Isolate von <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht auftreten. [Der Name des Gebietes muss unter der Rubrik „Ursprungsort“ vermerkt sein.] <b>oder</b> b) Eine amtliche Prüfung an anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort hat ergeben, dass bei amtlichen Untersuchungen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode erfolgt sind, keine Anzeichen von außereuropäischen Isolaten von <i>Phytophthora ramorum</i> festgestellt wurden.</p>	Pflanzenteile, ausgenommen Früchte
<p><i>Aegle</i>, <i>Aeglopsis</i>, <i>Afraegle</i> <i>Amyris</i>, <i>Atalantia</i>, <i>Balsamocitrus</i>, <i>Choisya</i>, <i>Citropsis</i>, <i>Clausena</i>, <i>Eremocitrus</i>, <i>Esenbeckia</i>, <i>Glycosmis</i>, <i>Limonia</i>, <i>Merrillia</i>, <i>Microcitrus</i>, <i>Murraya</i>, <i>Naringi</i>, <i>Pamburus</i>, <i>Severinia</i>, <i>Swinglea</i>, <i>Tetradium</i>, <i>Toddalia</i>, <i>Triphasia</i>, <i>Vepris</i>, <i>Zanthoxylum</i></p>	Drittländer	<p>Anhang IV A I, 18.3. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 18.3. (b)</p>	<p><b>(a)</b> Die Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Land, in dem <i>Diaphorina citri</i> bekanntermaßen nicht vorkommt. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Diaphorina citri</i> anerkannt ist. [Das Gebiet ist am Pflanzengesundheitszeugnis anzuführen.]</p>	Pflanzenteile, ausgenommen Früchte
<p><i>Casimiroa</i> <i>Clausena</i> <i>Vepris</i> <i>Zanthoxylum</i></p>	Drittländer	<p>Anhang IV A I, 18.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 18.2. (b)</p>	<p><b>(a)</b> Die Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Land, in dem <i>Trioza erytrae</i> bekanntermaßen nicht vorkommt. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Pflanzen haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das als frei von <i>Trioza erytrae</i> anerkannt ist. [Das Gebiet ist am Pflanzengesundheitszeugnis anzuführen.]</p>	Pflanzenteile, ausgenommen Früchte



<i>Aster</i> spp.	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	Schnittblumen
<i>Dendranthema</i> (syn. <i>Chrysanthemum</i> )	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich <b>UND</b> Anhang IV A I, 27.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 27.2. (b)	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza</i> <i>maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza</i> <i>sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen. <b>UND</b> <b>(a)</b> Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera</i> <i>litura</i> unterzogen.	Schnittblumen
		Anhang IV A I, 27.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 27.2. (b)	<b>(a)</b> Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera</i> <i>litura</i> unterzogen.	Pflanzenteile



<i>Dianthus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich <b>UND</b> Anhang IV A I, 27.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 27.2. (b)	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauomyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauomyza maculosa</i> erwiesen. <b>UND</b> - Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden. <b>oder</b> - Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera litura</i> unterzogen.	Schnittblumen
		Anhang IV A I, 27.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 27.2. (b)	- Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden. <b>oder</b> - Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera litura</i> unterzogen.	Pflanzenteile
<i>Eryngium</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	Schnittblumen



<i>Gypsophila</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen.	Schnittblumen
	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich <b>UND</b> Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen. <b>UND</b> - Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	
<i>Hypericum</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	Schnittblumen
<i>Lisianthus</i> (syn. <i>Eustoma</i> )	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	Schnittblumen



<i>Orchidaceae</i> (alle Gattungen)	Drittländer	Anhang IV A I, 36.2. erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 36.2. zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Thrips palmi</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Thrips palmi</i> erwiesen.	Schnittblumen
<i>Pelargonium</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 27.2. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 27.2. (b)	<b>(a)</b> Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> noch <i>Spodoptera frugiperda</i> noch <i>Spodoptera litura</i> festgestellt werden. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Spodoptera eridiana</i> , <i>Spodoptera frugiperda</i> und <i>Spodoptera</i> <i>litura</i> unterzogen.	Pflanzenteile
<i>Rosa</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	Schnittblumen



<i>Solidago</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen.	Schnittblumen
	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 32.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 32.2., zweiter Anstrich <b>UND</b> Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und haben sich als frei von <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Amauromyza maculosa</i> erwiesen. <b>UND</b> - Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	
<i>Trachelium</i>	außereuropäische Länder	Anhang IV A I, 45.2., erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 45.2., zweiter Anstrich	- Die Schnittblumen haben ihren Ursprung in einem Land, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) bekannt ist. <b>oder</b> - Die Schnittblumen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> (außereuropäische Populationen) befunden.	Schnittblumen



**SAATGUT**

Gattung / Art	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Helianthus annuus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 47. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 47. (b)	<b>(a)</b> Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> bekannt sind. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> resistent sind, wurden einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> unterzogen.	phytosanitäre Freigabe abhängig von geeigneter Beizung bzw. Labor-Untersuchungsbefund
<i>Medicago sativa</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 49.1.(a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 49.1.(b) <b>UND</b> Anhang IV A I, 49.2. (b), erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 49.2. (b), zweiter Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 49.2. (b), dritter Anstrich	<b>(a)</b> Am Ort der Erzeugung konnten seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt werden und nach Labortests von repräsentativen Proben wurde ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt. <b>oder</b> <b>(b)</b> Vor der Ausfuhr wurde eine Entseuchung vorgenommen. <b>UND</b> - Die Sorte ist als hoch resistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> anerkannt. <b>oder</b> - Die Kultur hat zum Erntezeitpunkt noch nicht die vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen und es gab höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben. <b>oder</b> - Der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz übersteigt nicht 0,1%.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund



<i>Oryza sativa</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 50. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 50. (b)	<b>(a)</b> Die Samen wurden anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet und haben sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> erwiesen. <b>oder</b> <b>(b)</b> Die Samen wurden einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> unterzogen.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Phaseolus</i>	Drittländer	Anhang IV A I, 51. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 51. (b)	<b>(a)</b> Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> bekannt sind. <b>oder</b> <b>(b)</b> Eine repräsentative Probe der Samen wurden getestet und haben sich als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> erwiesen.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Pinus</i>	Drittländer	Entscheidung 2007/433/EG, Anhang 1 (a) oder Anhang 1 (b) oder Anhang 1 (c)	Das Saatgut stammt von einem Erzeugungsort, der von der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes überwacht wird <b>und</b> <b>a)</b> die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, sind ununterbrochen in einem Land gestanden, in dem das Auftreten von <i>Gibberella circinata</i> nicht bekannt ist. <b>oder</b> <b>b)</b> die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, sind ununterbrochen in einem Gebiet gestanden, in dem das Auftreten von <i>Gibberella circinata</i> nicht bekannt ist Der <b>Name des Gebietes</b> ist unter der Rubrik „Ursprungsort“ vermerkt. <b>oder</b> <b>c)</b> Am Erzeugungsort wurden alle Partien vor dem Export untersucht und waren frei von <i>Gibberella circinata</i> .	Zuständigkeit: Bundesamt für Wald



<i>Prunus</i>	Länder, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bei <i>Prunus</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 23.2. (a), erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 23.2. (a), zweiter Anstrich	- Die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, wurden im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt. <b>oder</b> - Die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, wurden während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden auf Tomato ringspot virus getestet und sind frei von diesem Schadorganismus.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Drittländer	Entscheidung 2007/433/EG, Anhang 1 (a) oder Anhang 1 (b) oder Anhang 1 (c)	Das Saatgut stammt von einem Erzeugungsort, der von der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes überwacht wird <b>und</b> <b>a)</b> die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, sind ununterbrochen in einem Land gestanden, in dem das Auftreten von <i>Gibberella circinata</i> nicht bekannt ist. <b>oder</b> <b>b)</b> die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, sind ununterbrochen in einem Gebiet gestanden, in dem das Auftreten von <i>Gibberella circinata</i> nicht bekannt ist Der <b>Name des Gebietes</b> ist unter der Rubrik „Ursprungsort“ vermerkt. <b>oder</b> <b>c)</b> Am Erzeugungsort wurden alle Partien vor dem Export untersucht und waren frei von <i>Gibberella circinata</i> .	Zuständigkeit: Bundesamt für Wald
<i>Rubus</i>	Länder, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus, Cherry leaf roll virus und Prunus necrotic ringspot virus bei <i>Rubus</i> bekannt ist	Anhang IV A I, 24.(b) (aa), erster Anstrich <b>oder</b> Anhang IV A I, 24.(b) (aa), zweiter Anstrich	- Die Pflanzen, von denen das Saatgut stammt, wurden im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt. <b>oder</b> - Die Samen stammen von Material, das während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mind. einmal amtlich auf Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus, Cherry leaf roll virus und Prunus necrotic ringspot virus getestet wurde und sich als frei davon erwiesen hat.	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund



<i>Solanum lycopersicum</i>	Drittländer	<p>Anhang IV A I, 48. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 48. (b) <b>oder</b> Anhang IV A I, 48. (c) <b>UND</b> EU-Entscheidung 2004/200/EG, Anhang, 1 a) <b>oder</b> 2004/200/EG, Anhang, 1 b) <b>oder</b> 2004/200/EG, Anhang, 1 c)</p>	<p><b>(a)</b> Die Samen haben ihren Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist. <b>oder</b> <b>(b)</b> An den Pflanzen wurden am Ort der Erzeugung während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und Potato spindle tuber viroid festgestellt. <b>oder</b> <b>(c)</b> Die Samen wurden einem amtlichen Test zumindest auf <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i>, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> und Potato spindle tuber viroid unterzogen und haben sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen. <b>UND</b> <b>Anhang 1a)</b> Die Tomatensamen stammen aus Gebieten, in denen Pepino Mosaic Virus bekanntermaßen nicht vorkommt. <b>oder</b> <b>Anhang 1b)</b> Bei Kontrollen am Ort ihrer Gewinnung, die im Verlaufe ihres vollständigen Entwicklungszyklus durchgeführt wurden, wurden an den Pflanzen keine Anzeichen von Pepino mosaic virus festgestellt. <b>oder</b> <b>Anhang 1c)</b> Die Tomatensamen wurden amtlich auf Pepino mosaic virus untersucht und für virusfrei befunden.</p>	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund
<i>Zea mays</i>	Drittländer	<p>Anhang IV A I, 52. (a) <b>oder</b> Anhang IV A I, 52. (b)</p>	<p><b>(a)</b> Die Samen stammen aus Gebieten, die als frei von <i>Erwinia stewartii</i> bekannt sind. <b>oder</b> <b>(b)</b> Eine repräsentative Probe der Samen wurde getestet und als frei von <i>Erwinia stewartii</i> befunden.</p>	phytosanitäre Freigabe abhängig von Labor-Untersuchungsbefund



**KÖRNER**

Gattung	Ursprung	Zitat der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Text des Zitates der EU-Richtlinie 2000/29/EG	Anmerkungen
<i>Secale, Triticum</i> und <i>x Triticosecale</i>	Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und USA	Anhang Anhang IV A I, 54. (i) <b>oder</b> Anhang Anhang IV A I, 54. (ii)	<b>(i)</b> Die Körner stammen aus einem Gebiet, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> nicht auftritt. Der Name des Gebietes ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Ursprung" anzuführen. <b>oder</b> <b>(ii)</b> An den Pflanzen konnten am Ort der Erzeugung während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> beobachtet werden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, haben sich als frei von <i>Tilletia indica</i> erwiesen. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist dies in der Rubrik "Name des Erzeugnisses" mit dem Zusatz "Getestet und frei von <i>Tilletia indica</i> befunden" zu bestätigen.	

**Alle Angaben ohne Gewähr.**